

# Zeichenerklärung

## I. Festsetzungen des Baugebungsplanes

### 1. Art der baulichen Nutzung

GI Industriegebiet

### 2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ = 0,8 Grundflächenzahl

BMZ = 10,0 Baumassenzahl

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

### 4. Weitere Nutzungsarten

- Straßenverkehrsfläche
- Wirtschaftsweg, städtisch (u.a. RKB-/RRB-Zufahrt)
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für die Versorgungsanlage (Trafostation)
- Fläche für die Versorgungsanlagen (Trinkwasser-übernahmestation)
- Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenklär- und -rückhaltebecken)
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

## II. Kennzeichnung

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist

## III. Nachrichtliche Übernahme

Anbauverbots- / -beschränkungszone (gemäß Bundesfernstraßengesetz; hier für B 70 + BAB 30)

## 5. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

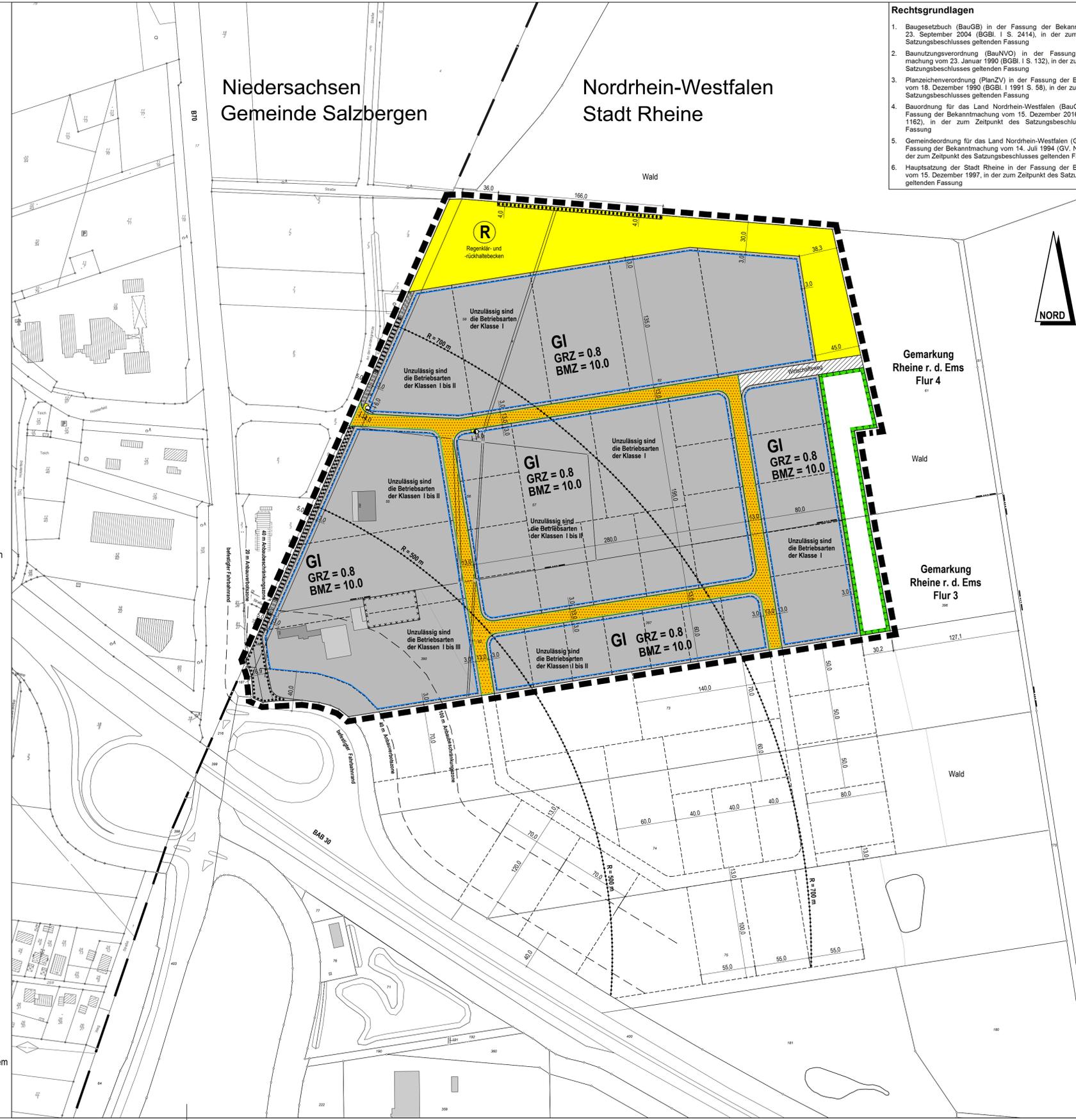
## IV. Planmaße / Bestandsangaben

- 16,0 Vermaßung
- R = 8,0 Radius
- Flurgrenze
- Stadt- / Landesgrenze
- Flurstücksgrenze
- 370 Flurstücksnummer
- topogr. Umrisslinie
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Im Übrigen ist die Zeichenvorschrift für Vermessungsskizze in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift Riss NRW) entsprechend dem RdErl. d. IM NRW v. 6.6.1997 - III C4 - 7120 SMBI. NRW 71342 angewendet worden.

# Niedersachsen Gemeinde Salzbergen

# Nordrhein-Westfalen Stadt Rheine



## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
- Pflanzungsverordnung (PflanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
- Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1997, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung

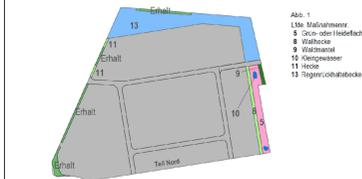
## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB bzw. nach BauNVO

- Das Industriegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach Betriebs- bzw. Anlagenarten gegliedert. Unzulässig sind die im Plan bezeichneten Betriebsarten je Abstands-klasse ist der Begründung zu diesem Bauverfahren als Anlage 2 beigefügt. Ausnahmen nach dieser Gliederung sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB für Betriebs- bzw. Anlagenarten der nächstniedrigeren Abstands-klasse bzw. des nächstgrößeren Abstandes zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz sichergestellt ist.
- Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke nicht Bestandteil dieses Baugebungsplanes. Ebenfalls sind Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetriebe im Sinne der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betreiber sind unzulässig.
- Der Abstand der Baugrundstücke zum Wald liegt zwischen 27 und 50 m. Feuerungsanlagen oder sonstige betriebliche Anlagen mit Funkenfluggefahr dürfen im Abstand von 35 m zum Wald nicht errichtet werden.
- Die nicht befestigten Grundstückflächen sind gärtnerisch bzw. naturnah standortgerechten, heimischen Gehölzen zu gestalten und zu unterhalten.
- Die ostliche Grundstücksgrenzung zur „Maßnahmenfläche“ ist als feste Einfriedigung (z.B. Zaunanlage oder Mauer) herzustellen und dauerhaft zu erhalten, um Beeinträchtigungen (z.B. Auslichtung oder Vermuldung) des benachbarten Landschaftsraums zu vermeiden. Die Einfriedigung ist in einheitlicher Bauweise, durchgehend ohne Toranlagen und mindestens 1,5 m hoch auszuführen.
- Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind – in Anlehnung an die vorhandene Ausprägung – Eichenhochstämme fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Unternehmungen für Grundstücks- und abfahrsicheres zulässig. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Anpflanzung hat spätestens in der nach Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.
- Zum Schutz der zum Erhalt festgesetzten Bäume bzw. Wallhecken sind bei Baumaßnahmen im Wurzelraum Maßnahmen zum Baumschutz entsprechend der RAL-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) vorzusehen.
- Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 d BauGB mit einem Erhaltungsgebot belegten Bäume und Sträucher sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ein Abgang bzw. natürlicher Ausfall ist spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode durch einen Baum gleicher Art zu ersetzen. Ausnahmeweise kann im Einzelfall, nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Stelle der Stadt Rheine für den Vollzug der Baumschutzsatzung von der Erhaltung abgesehen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern.
- Das Regenrückhaltebecken ist in möglichst naturnaher Gestaltung herzustellen. Von Vorteil ist die Anlage kleiner Blänken, die zumindest im Frühjahr wasserführend bleiben. Die Räumfahrten sind möglichst versickerungsfähig als Rasen oder Rasensoden herzustellen. Eine Verwendung alkalischer Baustoffe ist zwingend zu vermeiden. Vor allem im Sommer ist eine gleichmäßige Abflussspende in den nördlichen Graben zu gewährleisten. Durch die bauliche Entwicklung darf der Grundwasserstand nicht damit beeinträchtigt werden, dass eine Wasserbedeckung des Schwimmenden Froschkrautes im Winter ausbleibt. Die Vegetation soll sich als gelenkte Sukzession selbst entwickeln. Der Einsatz fremder Bodenmaterialien ist zu vermeiden. Punktsoll ist in den Randbereichen (max. 10 % der Fläche) eine Bepflanzung mit gebietsheimischen Gehölzen wie z.B. Weiden (Salix spec., auch als Kopfbaum) oder Faulbaum (als ergänzende Maßnahme für den Feldsperling, vgl. Nr. II, 9) erfolgen. Die Pflege/Unterhaltung des Beckens sollte möglichst extensiv, max. 1 x jährlich im Herbst erfolgen.
- Zum Schutz des seltenen, außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Schwimmenden Froschkrautes dürfen grundsätzlich keine alkalischen oder kalkhaltigen Einleitungen, z.B. bedingt durch Oberflächenabfluss von kalkhaltigen Substraten oder betriebsbedingter Art von den Baugrundstücken in das Gewässer gelangen.

### II. Festsetzungen zur Maßnahmenfläche für Natur + Landschaft

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist wie folgt außerhalb der Brutzet herzustellen (vgl. Abb 1)



- Zwischen Waldrand und Industriegebiet ist eine weitgehend offene, möglichst naturnahe Grün- und Heidefläche mit ca. 20 % Gehölzanteilen herzustellen. Dazu ist der nährstoffreiche Oberboden abzuschleifen. Es ist eine Selbstbegrünung im Rahmen der natürlichen Sukzession abzuwarten. Durch extensive Beweidung oder 1x jährliche Mahd sind ca. 80 % der Fläche von Gehölzen freizuhalten (s. Abs. 1, Nr. 5).
- Im Bereich der Grün- und Heidefläche und an geeigneter Stelle am Regenrückhaltebecken sind 18 artspezifische Nistkästen für Feldsperlinge, jeweils 3 Stück in räumlicher Nähe zueinander, anzubringen. Die Nisthilfen sind jährlich im Oktober zu säubern und auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen.
- Im Bereich der Grün- und Heidefläche mit punktuell Gehölzaufwuchs sind zwei Kleingewässer von je ca. 150 qm anzulegen. Sie werden von Fledermäusen zur Jagd und zum Trinken genutzt und können den Amphibien zugute. Die Gewässer sollen mind. 5 bis 10 m Entfernung zu Gehölzbeständen aufweisen und von hochwertiger Vegetation freigehalten werden, damit ein freier Anflug für Fledermäuse gewährleistet ist (s. Abb. 1, Nr. 10).
- Entlang des vorhandenen Waldbestandes ist ein naturnaher, reich strukturierter Waldrand in einer Breite von ca. 10 m herzurichten. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden (s. Abb. 1, Nr. 9).
- Zur Abschirmung ist zwischen der baulichen Nutzung und dem Waldbestand eine Wallhecke von ca. 270 m Länge und 8 m Breite anzulegen. Die Pflanzfläche wird mit dem überschüssigen Mutterboden aus der zu entwickeln, mageren Grün- oder Heidefläche zu einem Wall aufgeschüttet. Es sind heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden, die schnell wachsen, damit sich kurzfristig eine dichte und hohe Pflanzung entwickelt. Um ihre abschirmende Funktion gut wahrnehmen zu können, sollten die Gehölze kurzfristig Höhen von etwa 8 m und mittelfristig Höhen von mind. 10 m erreichen (s. Abb. 1, Nr. 8).
- Die Festsetzungen bzw. Maßnahmen Nrn. 1 und 2 sind spätestens vor Beginn der Baumaßnahmen, die Festsetzungen bzw. Maßnahmen Nrn. 3, 4 und 5 spätestens im Folgejahr nach Abschluss der Bauarbeiten herzustellen.

## III. Festsetzungen zur Abwendung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz

- Zur Vermeidung des Tötungsverbot europäischer Vogelarten muss die Baufeldräumung - wie die erste Inanspruchnahme der Flächen durch Bauteilerrichtungen, Bodenbewegungen usw. - außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang August und Anfang Februar erfolgen.
- Die Gebäude mit Brutvorkommen der Rauchschnalben dürfen nur außerhalb der oben genannten Brutzeit abgerissen werden. Unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden, sind diese auf potenziell vorhandene Vogel und Fledermaus durch einen Fachkundigen zu untersuchen.
- Als generelle Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Tötungsverbot (insb. von Fledermäusen) sind Baumfällarbeiten ausschließlich im Winter (ca. Mitte Oktober bis Ende Februar) auszuführen.
- Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Störung) der Waldrandbereiche (Jagd, Quartierpotenzial für Fledermäuse) durch Lichtemission, darf die Beleuchtung der gewerblichen Flächen nur so angebracht werden, dass diese nicht in den Wald und die Waldrandbereiche strahlen. Die Beleuchtung ist nach unten auszurichten. Als Leuchtmittel sind nur solche zu verwenden, die eine geringe Anziehungskraft für Insekten ausstrahlen (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED).

(Die Festsetzungen II.1 und II.2 dienen ebenfalls der Abwendung von Verbotstatbeständen; sie sind allerdings zum besseren Verständnis unter II (im Kontext der Maßnahmenfläche für Natur + Landschaft) aufgeführt. Neben den hier festgesetzten Maßnahmen werden weitere planerische, vorgezogene Maßnahmen zum Artenschutz für Rauchschnalben, Kiebitze und Feldlerchen durch die Stadt Rheine umgesetzt.

## IV. Hinweise

- Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Fluplatzes Rheine-Bentlage. Bei der Genehmigung von Bauvorhaben bedürfen Bauhöhen über 30 m ab natürlicher Geländeoberfläche der Prüfung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn. Dies gilt auch für Aufbau und Benutzung von Baugeräten während der Bauzeit.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kulturgebietliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Rheine (Untere Denkmalbehörde) und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Erste Erdbehebungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster schriftlich mitzuteilen. Dieser und deren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- Teilbereiche der Hof- und Wegflächen im Umfeld der alten Hofstellen sind mit Bauschutt, Schlacke sowie Teer-Asphaltbruchstücken aufgefüllt und PAK-belastet (siehe Kennzeichnung des Bereiches der Flächen A bis D in der Begründung) (s. 28, Abb. 14) zu diesem Baugebungsplan). Bei Eingriffen in den Boden auf den dargestellten Flächen A bis D ist das zu Tage geforderte, mineralische Auffüllungsmaterial als Abfall entsprechend der LAGA-Richtlinie (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – TR B07 vom 05.11.2004) zu deklarieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Analyseergebnisse sowie die dazugehörige Dokumentation sind dem Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) vorzulegen. Die anschließende Entsorgung des Materials ist vor Abfuhr mit dem Kreis Steinfurt abzustimmen. Die Untersuchungen sind von einem nach § 25 Landesabfallgesetz NRW anerkannten Labor vorzunehmen. Die Stadt Rheine wird vor Verkauf der betroffenen Grundstücke an Gewerbetreibende für die fachgerechte Räumung, Entsorgung, Verfüllung oder Verwertung der mehr oder weniger belasteten Flächen sorgen, sofern werden künftig sanierte und diesbezüglich gutachterlich begleitete, bare Parzellen vermarktet.
- Soweit der Brandschutz (Grundsätzlich) aus der zentralen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht sichergestellt werden kann, sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der EWV e. V. (Verwasserung Stadt mit EWV) Vorsorgemaßnahmen zu treffen (z.B. Löschwasser aus offenen Wasserläufen, Teichen, Brunnen, Behältern; ggf. Entnahme aus Löschwasser-Zisternen). In diesem Fall dienen folgende Löschwasser-Entnahmestellen als angemessene bzw. ausreichende Brandschutzmaßnahmen im Löschbereich (Umkreis von 500 m um das Brandobjekt): bestehende Zisternen auf Salzbergener Gemeindegelände, gestapelte Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Regenklärbecken sowie geplante Zisternen im südlichen Plangebiet. Über den Grundsätzlich hinausgehende Löschwassermaßnahmen - beispielsweise von Gebäuden mit erhöhten Brandrisiken bzw. Brandschneidmaßen und -lasten - sind im Rahmen des Objektschutzes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sicherzustellen. Im Baugenehmigungsverfahren sind diese Belange und Beteiligung der Brandschutzdienststelle der Stadt Rheine abzustimmen.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen sind Gebäudefassaden aus transparentem oder stark spiegelndem Glas möglichst zu vermeiden oder mit Vorsorgeeinrichtungen gegen Vogelschlag wie z.B. geriffeltes, geripptes oder mattiertes oder sonstiges reflexionsarmes Glas auszustatten bzw. die Glasfronten mit Markierungen so zu unterteilen, dass nur noch freie Glasflächen von weniger als 10 cm Durchmesser vorhanden sind.
- Zur ökologischen Verbesserung des stark versiegelten Areals wird angefragt, die Dachflächen und fensterlosen Fassadenflächen zu begrünen. Empfohlen wird ebenfalls die Ausrichtung aller Dachflächen der Hauptgebäude zur Sonne sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen insbesondere auf großen Gewerbehallen bzw. Flachdächern.
- Die Verbote und konkreten Regelungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Rheine sind zu beachten.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz dürfen längs der Bundesstraße 70 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlagen. Im Abstand von 20 m bis 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 70 dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Bundesstraße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Aus dem Plangebiet dürfen keine störenden Einflüsse (z.B. Blendwirkungen durch Scheinwerfer oder verbotene Einrichtungen) entstehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 70 negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Bundesstraße vorzusehen. Das Plangebiet ist entlang der B 70 auf Privatgrund mit einer festen, lichtsicheren Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keine/keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
- Entlang der Bundesautobahn 30 sind Hochbauten jeglicher Art (folglich auch Werbeanlagen) in der Anbauverbotszone (40 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) gem. § 9 Abs. 1, V. m. Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz und den Richtlinien zur Werbung an Bundesautobahnen vom 17.09.2001 aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig. Werbeanlagen in der BAB-Anbauverbotszone (40 bis 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Jede einzelne Werbeanlage ist daher gesondert zu beantragen. Über die BAB-Anbauverbotszone hinaus, d. h. auch in einem Abstand von mehr als 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand, kann eine Werbeanlage nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 Straßenverkehrsordnung unzulässig sein. Daher ist die Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung erforderlich.
- Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Baugebungsplanes genannten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Normen, VDI-Richtlinien und sonstige Regelwerke) sowie Gutachten können bei der Stadt Rheine, Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden eingesehen werden.
- Dieser Baugebungsplan wurde auf einer graphischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Auskünfte über die geometrisch genaue Lage insbesondere der Straßenbegrenzungslinie erteilt der Fachbereich Plänen und Bauen, Produktgruppe Vermessung.

## Verfahrensvermerk

Für die städtebauliche Planung Rheine, 11.07.2017

Produktgruppe Stadtplanung

**gez. Dörtelmann**  
Stdt. Oberbaurät

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichungsverordnung.

Rheine, 11.07.2017

Produktgruppe Vermessung

**gez. Groß de Wante**  
Stdt. Vermessungsrat

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 die Aufstellung dieses Baugebungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Rheine, 11.07.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

**gez. Karasch**  
Beigeordnete

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 09.05.2016 bis einschließlich 10.06.2016 stattgefunden.

Dieser Baugebungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine vom 30.11.2016 in der Zeit vom 02.01.2017 bis einschließlich 03.02.2017 öffentlich ausgelegen.

Rheine, 11.07.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

**gez. Karasch**  
Beigeordnete

Dieser Baugebungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 11.07.2017 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, 11.07.2017

**gez. Dr. Lüttmann**  
Der Bürgermeister

**gez. Reuter**  
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss dieses Baugebungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Münsterländischen Volkszeitung am 11.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Baugebungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, 14.11.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

**gez. Karasch**  
Beigeordnete

# Stadt Rheine

## Bebauungsplan Nr. 88

### Kennwort:

# "GI Holsterfeld Ost - Teil Nord"

Maßstab 1 : 2.000 Stand: 02.06.2017

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Geobasisdaten des Landes NRW © Geobasis NRW